

Rheinlandpfalz

Gemeinsames Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung und
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 23. Oktober 2020

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
		Vermittlung von Lehrkräften im Rahmen des Leh- rereinsatzprogramms – als Landesprogrammlehr- kraft in den Auslandsschuldienst – Hinweis –	268
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schul- aufsicht und an Studienseminaren	270
		II. Nichtamtlicher Teil	
		Landes- und Bundeswettbewerb Philosophischer Essay 2020	277
		27. Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten 2020/2021	278
		Landeswettbewerb Mathematik 2020/21	278
		Schülerwettbewerb „Jugend testet“	279
		Auszeichnungsprogramm „Verbraucherschulen ma- chen fit für den Alltag“ – Hinweis –	279
		Gedenkstätte KZ Osthofen – Ausstellung „Rena- to Mordo: jüdisch, griechisch, deutsch zugleich. Ein Künstlerleben im Zeitalter der Extreme“ – Veranstaltungshinweis –	279
223240	Verwaltungsvorschrift über das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen (VV EvA BBS)	250	
2163	Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten	251	
	Stellenausschreibung der Landesarchivverwaltung . .	260	
	Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung	260	
	Stellenausschreibungen des Bistums Trier	262	
	Stellenausschreibung der Nikolaus-von-Weis-Schule	263	
	Stellenausschreibung der Universität Trier	264	
	Stellenausschreibung in Madrid, Spanien	264	
	Stellenausschreibung in Toronto, Kanada	265	
	Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen	266	

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter Vom 3. September 2020¹⁾

Aufgrund

des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1, des § 26, § 124 Abs. 1 Satz 1 und des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)³⁾, BS 2030-1, und

des § 102 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)⁴⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 279)⁵⁾, BS 223-1, wird, hinsichtlich der Artikel 1 und 10 Abs. 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen und hinsichtlich der Artikel 4 bis 10 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, verordnet:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden nach der Angabe „- GVBl. S. 314, BS 2030-1 -“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat“ gestrichen.
 - b) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
„2. für das betreffende Lehramt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein lehramtsbezogenes Studium mit einer dem Abschluss nach Nummer 1 gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Gliederungszeichen „3.“ werden die Worte „im Quereinstieg“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „für das betreffende Lehramt“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, mit Ausnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Förderschulen,“ gestrichen und wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3)“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 2 Nr. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Nr. 3, § 23 Nr. 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ jeweils durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Maßgabe“ gestrichen und die Angabe „, BS 223-41-16“ durch die Worte „,und aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 82, BS 223-1-53a),“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „(GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch § 30 der Verordnung vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), BS 2030-50,“ durch die Worte „(GVBl. S. 335, BS 2030-50) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Maßgabe“ gestrichen und die Angabe „, BS 223-41-13“ durch die Worte „,und aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 82, BS 223-1-53a),“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „(GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch § 31 der Verordnung vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), BS 2030-51,“ durch die Worte „(GVBl. S. 343, BS 2030-51) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a
Sondermaßnahme für das
Lehramt an Grundschulen

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann, soweit von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt wurde, in das

1) GVBl. S. 423

2) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S. 178

5) GAmtsbl. S. 174

Beamtenverhältnis berufen werden, wer nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens einem für das Lehramt an Grundschulen geeigneten Fach nachgewiesen und
2. den näher bestimmten Vorbereitungsdienst für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg mit einer Zweiten Staatsprüfung erfolgreich beendet hat.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen eingestellt werden, wer über die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate und abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 dauert er mindestens 18 Monate.“

8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 7 geändert.

Artikel 2

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2016 (GVBl. S. 207), BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird vor dem Wort „Reihenfolge“ das Wort „numerischen“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen können Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen, nicht zur Verfügung stehen.“

Artikel 3

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „für das Schul- und Unterrichtswesen“ durch das Wort „fachlich“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. a) eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter nachweist oder
 - b) ein lehramtsbezogenes Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt mit einem gleichwertigen Abschluss nachweist, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen oder vom fachlich zuständigen Ministerium als im wesentlichen gleichwertig anerkannt werden; liegen bei einem beruflichen Fach die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 nicht vor, genügt es, wenn es hinsichtlich des Umfangs den Anforderungen entspricht und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet wird; die Bewerberin oder der Bewerber kann abweichend von Halbsatz 1 anstelle eines allgemeinbildenden Faches ein zweites berufliches Fach nachweisen, wenn für die Fächerkombination von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf festgestellt wurde und beide Fächer im Vorbereitungsdienst für das

- Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden, oder“.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „Buchst. b“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bereits“ das Wort „endgültig“ eingefügt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten, kann eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt nur erfolgen, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund und ein zwingender sozialer Grund vorliegt. Wird eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beantragt, finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen. Bei einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher nach Maßgabe des Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt eingestellt war und die in Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 genannten Tatbestände für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 Buchst. a wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) die Zeugnisse der Abschlüsse oder Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 oder Nr. 3 und“.
- cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt,
- dd) In Nummer 10 wird das Wort „Bundesland“ durch die Worte „Land der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 „4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen,
 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.“
3. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Entwicklungsbericht“ durch das Wort „Reflexion“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Anwärterinnen und Anwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst,“
- c) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
 „Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg wird das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Im Laufe des zweiten Ausbildungshalbjahres“ durch die Worte „Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres“ ersetzt.
- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg wird das Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt.“
5. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
6. § 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „„mangelhaft““ jeweils die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „„mangelhaft““ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „eines sonstigen schwerwiegenden

Grundes“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Anwärterin oder des Anwärter aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.

b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Komma die Worte „ob und“ eingefügt.

9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Sondermaßnahme für das
Lehramt an Grundschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann bei festgestelltem längerfristigen Bedarf eingestellt werden, wer eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens einem Fach aus der Fächergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 Halbsatz 2 oder einem gleichwertigen Fach nachweist (Anwärterin oder Anwärter im Umstieg). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und eines Faches nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 dauert der Vorbereitungsdienst 24 Monate. Der Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes kann abweichend von § 2

Abs. 4 Satz 2 frühestens nach sechs Monaten gestellt werden.

(4) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung finden, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung insgesamt 106 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 9 umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 50 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten. § 10 Abs. 14 findet keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 beträgt der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden.

(7) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die Fachleiterinnen oder Fachleiter je Fach bei jeder Anwärterin und jedem Anwärter im Umstieg mindestens vier Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird bei Anwärterinnen und Anwärtern im Umstieg das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt.

(8) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Fach, das nicht Ausbildungsfach war, nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter gewählt werden kann.“

10. Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

11. Dem § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer sich am 1. Januar 2026 als Anwärterin oder Anwärter im Umstieg nach § 30 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen befindet, kann diesen einschließlich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen nach den am 31. Dezember 2025 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 beenden.“

12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 4, 9 und 10 geändert.

Artikel 5

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung, BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird gestrichen.
2. § 33 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 6

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „(GVBl. S. 227, BS 223-41-16) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „(GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252) und aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 82, BS 223-1-53a),“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 Buchst. c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen,

5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.“
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Im Laufe des ersten Ausbildungshalbjahres“ durch die Worte „Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Lehramtsanwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.“

5. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
6. § 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „„mangelhaft““ jeweils die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „„mangelhaft““ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „eines sonstigen schwerwiegenden Grundes“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Lehramtsanwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“
8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Komma die Worte „ob und“ eingefügt.

Artikel 7

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „(GVBl. S. 133, BS 223-41-13) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „(GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 2011 (GVBl. S. 339) und aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 82, BS 223-1-53a),“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 7 Buchst. c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 „4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen,
 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.“
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Im Laufe des ersten Ausbildungshalbjahres“ durch die Worte „Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Realschullehreranwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.“
5. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
6. § 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „„mangelhaft““ jeweils die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „„mangelhaft““ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „eines sonstigen schwerwiegenden Grundes“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Realschullehreranwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“
8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Komma die Worte „ob und“ eingefügt.

Artikel 8

Die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-49, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Worte „oder die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für ein Lehramt nach Teil 2“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „oder nach einem früheren Ausscheiden aus der pädagogischen Zusatzausbildung“ eingefügt.
2. Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
3. § 13 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „„mangelhaft““ jeweils die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „„mangelhaft““ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „eines sonstigen schwerwiegenden Grundes“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Lehrkraft aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Komma die Worte „ob und“ eingefügt.

Artikel 9

Die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 223-1-55, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „einer früheren Entlassung“ durch die Worte „einem früheren Ausscheiden“ ersetzt.

2. Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

3. In § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 Buchst. a und b und Nr. 4 werden nach dem Wort „„mangelhaft““ jeweils die Worte „oder schlechter“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sonstiger nicht

selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „eines sonstigen schwerwiegenden Grundes“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Lehrkraft aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Komma die Worte „ob und“ eingefügt.

Artikel 10

(1) Es treten in Kraft:

1. die Artikel 3 und 5 Nr. 1 und 3 am 1. Januar 2026,
2. Artikel 5 Nr. 2 am 1. August 2030,
3. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

(2) Die Artikel 4, 6 und 7 finden keine Anwendung auf Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (Absatz 1 Nr. 3) in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind.

(3) Artikel 8 findet keine Anwendung auf Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung (Absatz 1 Nr. 3) bereits eingestellt sind und die pädagogische Zusatzausbildung absolvieren.

(4) Artikel 9 findet keine Anwendung auf Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung (Absatz 1 Nr. 3) bereits eingestellt sind und die pädagogische Ausbildung absolvieren.

Mainz, den 3. September 2020
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 27. August 2020
(0512-0001#2020/0009-0901 9105.0009 BM)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), wie folgt hinausgeschoben:
 - 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021

Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz an Schulen vom 26. März 2010 (MBWJK 9211-05 522/30) – Amtsbl. S. 190; 2015 S. 184 –
Gliederungsnummer 223406
mit folgender Änderung:
Nummer 2.2.3 Spiegelstrich 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Schulleiternbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind anzuhören.“
 - 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022

Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus vom 22. Januar 2010 (MBWJK 9326-50730-1/02) – Amtsbl. S. 100, 192; GAmtsbl. 2017 S. 262 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. September 2017 (BM Tgb.Nr. 2965/17) – GAmtsbl. S. 262 –
Gliederungsnummer 21341
 - 1.3 bis zum Ablauf des 31. Juli 2024

Ferientermine für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 vom 17. Oktober 2015 (MBWWK 9425 B - 51 252/30) – Amtsbl. S. 238 –
Gliederungsnummer 22325
 - 1.4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025
 - 1.4.1 Richtlinien für Schulfahrten vom 4. November 2005 (MBFJ 9421 A-Tgb.Nr. 1383/05) – GAmtsbl. 2006 S. 12; Amtsbl. 2015 S. 184 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2015 (MBWWK Tgb.Nr. 2564/15) – Amtsbl. S. 184 –
Gliederungsnummer 22338
mit folgenden Änderungen:
 1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 Die Schulen stellen Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten auf (Schulfahrtenkonzept). Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulleiternbeirat stimmen der Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten zu (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 SchulG und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 SchulG). Alle Schulfahrten haben sich an diesen Grundsätzen zu orientieren.“
 2. In Nummer 7.1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ ersetzt.
 3. Nummer 10.2 Satz 3 Spiegelstrich 3 wird gestrichen.
 4. In Nummer 11 wird der Klammerzusatz „(GAmtsbl. S. 353, 2004 S. 439)“ durch den Klammerzusatz „(GAmtsbl. S. 353)“ ersetzt.
 - 1.4.2 Unfallfürsorge für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer berufsbildender Schulen vom 20. Oktober 2000 (MBWW 1541 D-03 144/35) – GAmtsbl. S. 772; Amtsbl. 2015 S. 184 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. September 2005 (MBFJ 914 Tgb. Nr. 1158/05) – GAmtsbl. S. 670 –
Gliederungsnummer 203084
 - 1.4.3 Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung vom 10. Dezember 2015 (MBWWK 941 A - 03111-0/35) – Amtsbl. 2016 S. 4 –
Gliederungsnummer 223113
 - 1.4.4 Unterrichtsorganisation in der Berufsschule für die Zeit der Ausbildungsabschlussprüfungen vom 11. Dezember 1992 (MBK 943 D-51 244/35) – GAmtsbl. 1993 S. 3; Amtsbl. 2015 S. 184 –
Gliederungsnummer 223240
 - 1.4.5 Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 18. Juni 2015 (MBWWK 941 A - 51 244-0) – Amtsbl. S. 130 –
Gliederungsnummer 223244
 - 1.4.6 Studententafeln für die berufsbildenden Schulen vom 22. Dezember 2004 (MBFJ 941 D-51 331/35) – GAmtsbl. 2005 S. 65; 2019 S. 220 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2014 (MBWWK Tgb.Nr. 2354/14) – Amtsbl. S. 322 –
Gliederungsnummer 223331
 - 1.4.7 Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vom 17. September 2004 (MBFJ 946 D-51 407/35) – GAmtsbl. S. 440; 2019 S. 220 –
Gliederungsnummer 223407
 - 1.4.8 Bilingualer Unterricht an Realschulen plus vom 26. Juni 2015 (MBWWK 9415 B - Tgb.Nr. 2080/15)

– Amtsbl. S. 126 –
Gliederungsnummer 223240

- 1.4.9 Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund vom 20. September 2015 (MBWWK 9413 B - Tgb.-Nr. 2112/15) – Amtsbl. S. 206 – Gliederungsnummer 223272
- 1.4.10 Krankenhaus- und Hausunterricht vom 22. Juli 2015 (MBWWK 9414 B - Tgb.Nr. 2030/14) – Amtsbl. S. 158 – Gliederungsnummer 223276
- 1.4.11 Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) vom 16. Juni 2010 (MBWJK 943 C-51 113-0/34) – Amtsbl. S. 306; 2015 S. 184 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2018 (BM 9411 C-Tgb.Nr. 634/18) – GAmtsbl. S. 179 – Gliederungsnummer 223113
- 1.4.12 Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien vom 19. Januar 2010 (MBWJK 941 C-Tgb.Nr. 3317/09) – Amtsbl. S. 93; 2015 S. 184 – Gliederungsnummer 223240
- 1.4.13 Regelungen für die Arbeit der Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater an Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen vom 5. August 2005 (MBFJ 946 C-Tgb.Nr. 315/05) – GAmtsbl. S. 592; Amtsbl. 2015 S. 184 – Gliederungsnummer 223246
- 1.4.14 Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I an deutschen Schulen im Ausland vom 3. Dezember 2009 (MBWJK 944 C-50 140-1/52) – Amtsbl. 2010 S. 86; GAmtsbl. 2019 S. 220 – Gliederungsnummer 223418
- 1.4.15 Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler vom 17. Oktober 2015 (MBWWK 9412 C - Tgb.Nr. 12/15) – Amtsbl. S. 239 – Gliederungsnummer 22342
- 1.4.16 Schülerbegegnungen mit ausländischen Schülern vom 27. April 1993 (MBK 925 A- 50 132/52) – GAmtsbl. S. 341; 2019 S. 220 – Gliederungsnummer 2240
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**223240 Verwaltungsvorschrift über
das eigenverantwortliche Arbeiten
an berufsbildenden Schulen (VV EvA BBS)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 27. August 2020
(7010-0003#2020/0001-0901 9401A Erlass)

- 1 Geltungsbereich
Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen, die von einer kommunalen Gebietskörperschaft betrieben werden und deren Personal gemäß § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) ausschließlich durch das Land bereitgestellt wird.
- 2 Eigenverantwortliches Arbeiten
Die berufsbildenden Schulen nach Nummer 1 sind nach Maßgabe des § 23 SchulG selbständig. Angelegenheiten, die sie eigenverantwortlich planen, entscheiden und durchführen, betreffen die Entwicklung der schuleigenen Lehr- und Lernkultur und die schuleigene lehr- und lernkulturbezogene Organisationsentwicklung einschließlich der damit verbundenen Personalentwicklung. Jede Schule richtet interne Verfahren und Prozesse ein, die der Umsetzung dieser Aufgaben dienen. Grundlagen des eigenverantwortlichen Arbeitens nach dieser Verwaltungsvorschrift sind die allgemein zugänglichen Handbücher in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Qualitätsmanagement
- 3.1 Zur Steuerung der zur Umsetzung der Zwecke nach Nummer 2 erforderlichen Prozesse und Verfahren führen die Schulen das Qualitätsmanagementsystem an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz (QmbS-RLP) oder ein anderes, von dem für Bildung zuständigen Ministerium genehmigtes Qualitätsmanagementsystem ein.
- 3.2 In der Regel findet alle zwei Jahre, spätestens jedoch alle vier Jahre, eine externe Evaluation des eigenverantwortlichen Arbeitens einer Schule nach dem vorgegebenen und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulbehörde geleiteten Verfahren (Audit) unter Beteiligung der Koordinierungsstelle nach Nummer 5 statt.
- 4 Budgetierung
- 4.1 Zur Unterstützung des eigenverantwortlichen Arbeitens nach Nummer 2 erhält jede Schule im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für jedes Haushaltsjahr ein Personalkostenbudget (B-Budget) und ein Schulentwicklungsbudget (C-Budget).
- 4.2 Das B-Budget wird stichtagsbezogen auf Grundlage der für eine Schule bei der Schulbehörde für das laufende Schuljahr dokumentierten Differenz zwischen Lehrkräftewochenstunden-Soll und Lehrkräftewochenstunden-Ist berechnet. Die Schulen können das

B-Budget zur Begründung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen zur Verbesserung der strukturellen Unterrichtsversorgung nutzen. Die Personalauswahl erfolgt durch die Schulen. Die Einstellung erfolgt unter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Andere Vorschriften, die im Rahmen der Personaleinstellung zu beachten sind, bleiben unberührt.

4.3 Das C-Budget wird stichtagsbezogen auf der Grundlage des für eine Schule bei der Schulbehörde für das laufende Schuljahr dokumentierten Lehrkräftewochenstunden-Ists berechnet. Es kann für initiierte und modellhafte Maßnahmen zur Entwicklung des eigenverantwortlichen Arbeitens nach Nummer 2 und der damit verbundenen Personalentwicklung eingesetzt werden.

4.4 Die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden den Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium für ein Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Zum 31. Januar jedes Jahres erfolgt die Bereitstellung eines Abschlags, der 30 v. H. der Budgets für das laufende Haushaltsjahr beträgt.

4.5 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der Budgets.

4.6 Die Schule weist bis zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Koordinierungsstelle nach Nummer 5 nach, dass die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Zwecken entsprechend verwendet wurden.

4.7 Budgetreste können nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften übertragen werden. Ergibt sich ein negativer Restbetrag, wird dieser von den Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr abgezogen (Negativvortrag).

5 Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut

Die Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut unterstützt die Schulen und die Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu unterrichtet sie die Schulbehörden über die aus den Schulentwicklungsprozessen gewonnenen Erfahrungen und entwickelt gemäß den Grundlinien des eigenverantwortlichen Handelns (Nummer 7) die Handbücher weiter.

6 Schulbehörde

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion begleitet als Schulbehörde die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu schließt sie mit den Schulen Zielvereinbarungen ab und trägt Sorge für einen regelmäßigen Austausch. Die Zielvereinbarungen sind Grundlage und Gegenstand der externen Evaluation nach Nummer 3.2.

7 Oberste Schulbehörde

Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt als oberste Schulbehörde die Grundlinien des eigenverantwortlichen Arbeitens an berufsbildenden Schulen und trägt insoweit die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

2163 Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 (9501/04 03/15)

Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird bestimmt:

1 Grundsätze der Förderung

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Förderziele

Ziel ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Förderfähigkeit

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

1.2.2 Grundtatbestände Investitionen

Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

1.2.3 Erweiterte Tatbestände Investitionen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden.

Förderfähig können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet.

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

1.2.4 Zusätzliche Plätze

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) (ab 1. Juli 2021: nach der Ausführungsverordnung, die auf Grundlage der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6 und 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) (GVBl., 2019, S. 213) erlassen wird) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Maßnahme voraus. Bei Einrichtungen, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst (z. B. nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: §§ 5 Abs. 5 und 19 Abs. 5 KiTaG), genügt eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

1.2.5 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift;
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
- „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

1.2.6 Angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: § 27 Abs. 2 KiTaG) wird vorausgesetzt. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen, warum die Beteiligung im konkreten Fall als angemessen bewertet wird.

1.2.7 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Die Grenze in Höhe von 90 v. H. gilt im Falle gemäß Nummer 1.4 zugelassener kumulierter Förderungen für die Gesamtzusendungssumme.

Die Pauschalen betragen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – für

- a) eine zusätzliche Krippengruppe mit mindestens acht zusätzlichen Plätzen,
 - b) eine zusätzliche Kindergartengruppe mit mindestens 15 zusätzlichen Plätzen,
 - c) eine zusätzliche integrative Gruppe mit mindestens zehn zusätzlichen Plätzen,
- bis zu 150.000 Euro,
- d) eine zusätzliche Hortgruppe mit mindestens 15 Plätzen bis zu 69.000 Euro,
 - e) zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann, bis zu 7.500 Euro pro Platz.

Ab dem 1. Juli 2021 bzw. ab entsprechender Antragstellung betragen die Pauschalen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – bei

- a) Schaffung von U2-Plätzen je Platz bis zu 12.000 Euro,
- b) Schaffung von mindestens 10 Ü2-Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenen Platz,
- c) Schaffung von mindestens 10 integrativen Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenen Platz,
- d) Schaffung von Ü2-Plätzen oder integrativen Plätzen, die die in b) und c) genannte Mindestanzahl unterschreiten, bis zu 7.500 Euro je Platz,
- e) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkindbetreuung bis zu 4.600 Euro je geschaffenen Platz.

1.3 Zweckbindung

1.3.1 Zeitraum

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

1.3.2 Rückzahlungspflicht

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt bei der vollständigen Aufgabe der Gruppe oder der Plätze oder der Einrichtung von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebserlaubnis. Eine Änderung des Gruppentyps ist für die Zweckbindung unschädlich.

1.3.3 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird. Sieht die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung ganz oder teilweise ab, kann im Umfang der geförderten, aber nicht zurückgeforderten Plätze oder Gruppen für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

1.3.4 Sicherheitsleistung

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger

Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln/Doppelförderung

1.4.1 Grundsatz

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sowie zweckgebundenen Finanzausweisungen nach § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

1.4.2 Bisherige Verwaltungsvorschriften

Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13), oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gewährt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

1.4.3 Ausnahmeregelung

Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Anträge für Maßnahmen, die parallel über ein den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

2.2 Formalia

Der Antrag ist nach Formblatt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wie folgt zu stellen:

2.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag

nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.2.2 Prüfung auf Vollständigkeit, Einreichung bei der Bewilligungsbehörde

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Die vollständigen Anträge werden durch ihn priorisiert und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit einer Prioritätenliste vorgelegt.

2.2.3 Beizufügende Angaben

Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- Stellungnahme der baufachlichen Prüfung,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung des Landesamts zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers,
 - Entwurfsunterlagen,
 - detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - Flächenberechnung nach DIN 277,
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau –,
 - ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,

- Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):

- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz¹
- Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz²
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2,

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten,
- Angaben über die prognostizierte Auslastung der gesamten Einrichtung in den 36 auf die geplante Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Monate auf Grundlage der Bedarfsplanung.

2.2.4 Zuständigkeit baufachliche Prüfung, Vergaberecht

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind von den Landkreisen unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten oder den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die Förderung der Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) bedarf einer intensiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 vom Landtag beschlossenen Vorgaben zu beachten³.

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten gilt der Vorrang der Fachlosvergabe entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden

¹ Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

² Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

³ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – Drucksache 16/3250 S. 86 ff., Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses, Nr. 9, 16/3968 vom 18. September 2014, S. 7.

Bauleistung besteht. Durch das jeweils zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau oder das Bundeswirtschaftsministerium zugelassene anwendbare vergaberechtliche Erleichterungen finden Anwendung.

2.2.5 Ergänzende Stellungnahme Jugendamt

Es muss begründet dargelegt und vom Jugendamt bestätigt werden, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

2.2.6 Antragsstichtage, Steuerungsverfahren

Die zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegenden Anträge werden auf Bewilligungsreife geprüft. Nach Vorlage durch das Landesamt an das fachlich zuständige Ministerium werden die bewilligungsreifen Anträge im fachlich zuständigen Ministerium auf Basis bedarfsorientierter Steuerungselemente in eine Reihenfolge gebracht.

2.2.7 Rückgabe nicht bewilligungsreifer Anträge

Anträge, die mangels Bewilligungsreife oder aus anderen Gründen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zum jeweiligen Stichtag nicht zugelassen werden können, werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegeben, mit der Maßgabe, dass diese Anträge, sofern dann die Voraussetzungen gegeben sind, zum nächsten Stichtag erneut vorgelegt werden können.

3 Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Ausnahme zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO

3.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.2 Ausnahmeregelung

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle Antragsunterlagen beizufügen. Zudem ist die Dringlichkeit des Beginns der Maßnahme darzulegen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht und auf der nächsten Prioritätenliste aufgeführt werden soll. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist es erforderlich, dass eine Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung vorliegt.

3.3 Unverzögerlicher Maßnahmebeginn

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme unverzüglich zu beginnen und der tatsächliche Beginn der Bewilligungsbehörde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus.

4.2 Hinweis auf Förderung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz, den Bund oder die Europäische Union erhaltene Förderung angemessen öffentlich hinzuweisen.

5 Fristen über die Fertigstellung und den Abruf der Mittel

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

6 Verwendungsnachweis/Berichtswesen

6.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.2 Einreichung Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei freien Trägern und bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne eigenes Jugendamt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Die Stellungnahme der gemäß Nummer 2.2.4 für die baufachliche Prüfung zuständigen Stelle, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ist beizufügen.

6.3 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Nachprüfung hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.4 Pflicht zur Aufbewahrung

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Sonderkapitel „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“**7.1 Art und Umfang der programmgebundenen Förderung****7.1.1 Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze**

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683), und auf Grundlage der §§ 26 ff. des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (KitaFinHG) (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt dienen.

7.1.2 Neue Plätze

Zusätzliche Betreuungsplätze in diesem Sinne sind Plätze, die entsprechend Nummer 1.2.4 neu geschaffen werden.

7.1.3 Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Plätze, die solche Plätze ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, sind ebenfalls zusätzliche, förderfähige Plätze.

Dies umfasst Plätze, die im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Dies gilt auch für Plätze, die wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach

Nummer 1.3.1 nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

7.2 Investitionen**7.2.1 Bauinvestitionen**

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1 sind die in den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Fördertatbestände soweit durch die Maßnahme zusätzliche Plätze im Sinne der Nummer 1.2.4 bzw. 7.1.2 neu geschaffen oder Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 3 wiederaufgenommen werden.

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind auch dann förderfähige Investitionsvorhaben, soweit durch die Maßnahme Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 2 gesichert werden.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Investitionen nach den Sätzen 1 und 2 bis zu 33,2 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind förderfähige Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1, soweit durch die Maßnahmen im Sinne der Nummern 1.2.4 bzw. 7.1.2 oder 7.1.3 Plätze neu geschaffen, gesichert oder wiederaufgenommen werden.

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Sanierungsinvestitionen nach Satz 1 und 2 bis zu 15 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.3 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderpauschalen aus den Nummern 7.3.1 und 7.3.2 ist ausgeschlossen, soweit die Förderung sich auf dieselben Plätze bezieht.

7.3.1 Bauinvestitionen

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne von Nummer 7.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 gebildet.

7.3.2 Sanierungsinvestitionen

Die Förderpauschale (Festbetragsfinanzierung) für Sanierungsinvestitionen im Sinne von Nummer 7.2.2 beträgt mindestens 5.000 Euro und höchstens 250.000 Euro.

7.4 Antragsstichtage

Im Jahr 2020 können Anträge zum Stichtag 15. Juli 2020 und 1. Dezember 2020 eingereicht werden.

Im Jahr 2021 können in der ersten Jahreshälfte ergänzend zu Nummer 2.2.6 Satz 1 Anträge zusätzlich zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen können unabhängig von den Stichtagen bis spätestens 1. Februar 2021 eingereicht werden.

7.5 Antragsverfahren, weitere Fördervoraussetzungen, programmgebundene Erleichterungen

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die Nummern 1 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit in der Nummer 7 nicht Abweichendes geregelt wird.

Die Bewilligungen im Rahmen des „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ erfolgen entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 oder bis zur Erschöpfung des in § 27 Abs. 1 KitaFinHG für das Land Rheinland-Pfalz bestimmten Verfügungsrahmens.

Findet eine Umverteilung entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG statt, können Bewilligungen bis zum 31. Oktober 2021 erfolgen.

7.5.1 Vergabeerleichterungen zur Konjunkturförderung

Entsprechend dem Rundschreiben vom 29. Juni 2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau⁴ gelten die im Rundschreiben genannten vergaberechtlichen Erleichterungen. Im Falle einer Verlängerung der Erleichterungen erfolgt eine Bekanntgabe über ein weiteres Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, welches durch Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt gegeben wird.

7.5.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

7.5.2.1 Antragseinreichung

Für Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen gilt abweichend von Nummer 2.2.2 und Nummer 2.2.6 Satz 1 Folgendes: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit

und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der vollständige Antrag wird durch ihn dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt.

7.5.2.2 Antragsunterlagen, Prüfung und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend der Umstände des Einzelfalls.

Von einer baufachlichen Prüfung entsprechend Nummer 2.2.4 kann abgesehen werden, soweit die Sanierungsinvestition keine baurechtlichen Genehmigungspflichten auslöst.

7.5.3 Maßnahmebeginn, vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 gilt entsprechend § 26 Abs. 3 KitaFinHG als Maßnahmebeginn der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

In Abweichung von Nummer 3 kann die Antragstellung im Einzelfall für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ohne Einreichung gegebenenfalls notwendiger Stellungnahmen der baufachlichen Prüfung und der gemäß Nummer 7.5.1 notwendigen Dokumentationen erfolgen.

7.5.4 Bundesgesetzliches Doppelförderverbot

Auf den Ausschluss paralleler Förderungen gemäß § 26 Abs. 5 KitaFinHG wird hingewiesen.

7.5.5 Um-Budgetierung, Steuerung

Soweit die zu den Stichtagen 15. Juli 2020, 1. Dezember 2020 sowie 1. Februar 2021 eingereichten und bewilligungsreifen Anträge aus dem Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ gefördert werden können, findet keine Festlegung einer Rangfolge nach Nummer 2.2.6 Satz 2 statt.

Im Falle der Unterbuchung und/oder der Überbuchung eines der in den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 genannten Budgets findet nach dem 1. Februar 2021 eine ausgleichende Um-Budgetierung soweit möglich statt.

Eine gegebenenfalls notwendige Rangfolge offener Anträge kann in Abweichung von Nummer 2.2.6

⁴ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) - Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung.

Satz 2 über ein vereinfachtes Verfahren auf Grundlage geeigneter Steuerungselemente hergestellt werden.

Offene Anträge, die nicht mehr über das Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“ bewilligt werden können, können soweit notwendig entsprechend Nummer 2.2.7 ergänzt und zum nächstmöglichen Stichtag erneut eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge auf programmgebundene Förderung gemäß der Nummern 7.2.1 Satz 1 a.E., 7.2.1 Satz 2 sowie 7.2.2.

8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

8.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

8.2 Übergangsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass

a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung oder unter Geltung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13) begründeten Förderverhältnisse und

b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge

in Kraft bleiben.

8.3 Günstigerprüfung

Anträge, die im Jahr 2020 nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden und die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der bisher gültigen Fassung erhalten könnten, erhalten, dies grundsätzlich unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebserlaubnis, den jeweils entsprechend Nummer 1.2.7 für sie günstigsten Förderbetrag.

Anlage 1

Kostenkennwerte (brutto)	Kategorie Größe, Nutzung	Orientierungswerte
Kostenstand: 1. Quartal 2018		Wirtschaftlicher Bereich ...
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF)	BGF über 1.000 m ²	bis 1.650 EUR/m ²
	BGF unter 1.000 m ²	Zuschlag bis zu 20 %
	Passivhausbauweise	Zuschlag bis zu 10 % ¹
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50%	bis 22.000 EUR/Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50%	Zuschlag bis zu 40 %
1 Unter ungünstigen Randbedingungen. Eine Addition mit dem Zuschlag für Kindertagesstätten unter 1.000 m ² BGF ist nicht statthaft.		
Bauwerksgeometrische Kennwerte		
Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche	Regelfall ²	3,6 bis 3,9 (m ³ /m ²)
	Begründeter Sonderfall ³	Zuschläge bis zu 10 %
Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 13 m ² /Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschläge bis zu 50 %
Nutzungsfläche 1-6 (Hauptnutzfläche)/ Bruttogrundfläche		≥ 55 %
2 Bei Aufstockungen kann der untere Wert unterschritten werden.		
3 Z. B. bei in die Kindertagesstätten integrierten Turnhallen.		

Anlage 2

Nachweis Einhaltung der Orientierungskennwerte	
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF) gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR _{KG 300+400} /m ² _{BGF} (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex ¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR _{KG 300+400} /m ² _{BGF} <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR _{KG 300+400} /Betr.platz (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex ¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR _{KG 300+400} /Betreuungsplatz <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m ³ /m ² <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m ² _{BGF} /Betreuungsplatz <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Nutzungsfläche 1-6/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten? ²	Kennwert im Projekt: _____ % m ² _{NUF1-6} pro m ² _{BGF} <input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird eingehalten.
¹ Kostenkennwert gemäß Anl. 1 indexiert mit dem aktuellsten Baupreisindex des Statistischen Bundesamts (destatis Fachserie 17, Reihe 4). ² Nach DIN 277 wurde die Nutzungsfläche (NUF) 1-6 ehemals auch als Hauptnutzfläche bezeichnet.	

Stellenausschreibung der Landesarchivverwaltung

Bei der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz
– Landesarchiv Speyer –
ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als
Mitarbeiter/in im Magazindienst (m/w/d)
in Vollzeit (39 Wochenstunden) befristet für fünf Jahre
zu besetzen.

Die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz ist eine moderne Dienstleistungseinrichtung. An den Standorten Koblenz und Speyer sichert sie als „Gedächtnis des Landes“ Unterlagen von historischem Wert und macht sie für die Öffentlichkeit, Forschung und Verwaltung auf Dauer zugänglich.

Das Landesarchiv Speyer ist im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz zuständig für die Betreuung des Schriftgutes der staatlichen Mittel- und Unterbehörden sowie von kommunalen Behörden, öffentlich-rechtlichen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Privatpersonen. Seine Bestände umfassen derzeit ca. 23.000 Regalmeter.

Aufgabenbeschreibung:

- Einlagerung von Aktenzugängen
- Entnahme von Unterlagen aus dem Archivmagazin, Transport in den Lesesaal und ordnungsgemäße Rückführung zum Lagerort im Magazin
- Umräumarbeiten im Magazin und Umlagerung von Akten in Mappen und Kartons
- Anfertigung von Archivsignaturen und Faltung von Archivmappen
- Anbringung von Signaturen
- Inventurarbeiten
- Mitarbeit bei der Organisation von Veranstaltungen des Landesarchivs
- Unterstützung bei Hausmeister Tätigkeiten

Wir erwarten:

- sorgfältiger Umgang mit Archivgut, insbesondere der ordnungsgemäßen Ablage
- übersichtliche Arbeitsweise und Organisation
- ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft
- körperliche Belastbarkeit
- handwerkliches Geschick
- Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Die Stelle wird bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 4 TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) vergütet.
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Gleitende Arbeitszeit

- Einbindung in ein Arbeitsumfeld, das von Kollegialität, Lernbereitschaft und Offenheit geprägt ist

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gleichstellungspläne strebt die Landesregierung Rheinland-Pfalz eine Erhöhung des Frauenanteils an.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf mit beruflichem Werdegang, Nachweis der geforderten Qualifikationen, relevante Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise, etc.) bis spätestens **31. Oktober 2020** an die

Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz
Landeshauptarchiv Koblenz
Postfach 20 10 47
56010 Koblenz.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages.

Bewerbungen per elektronischer Post können als pdf-Datei (maximale Größe 5 MB) unter der Adresse personal@landeshauptarchiv.de eingereicht werden.

Hinweis: Eingangsbestätigungen werden nur online verschickt.

Mit der Abgabe der Bewerbung geben Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des Bewerbungsverfahrens. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Ausführliche Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

<https://www.landeshauptarchiv.de/service/stellenangebote/>

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Dr. Fleckenstein, Tel.: 0 62 32/91 92-121 oder Herr Schütz, Tel.: 02 61/91 29-118, gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen über die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz sowie das Landeshauptarchiv Koblenz finden Sie auf unserer Homepage unter www.landeshauptarchiv.de.

Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung

Im **Ministerium für Bildung** in Mainz ist in der Abteilung 4B „Grundschulen, Realschulen plus, Gesamtschulen, Förderschulen, Haupt- und Realschulen in privater Trägerschaft,

Ganztagsschulen, Grundsatzfragen Inklusion im Bildungsbereich“ im Referat 9413 B zum **1. Januar 2021** die Stelle

einer Referentin/eines Referenten (w/m/d)

im Wege der Abordnung zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst die oberste Schulaufsicht über die Grundschulen im Schulaufsichtsbezirk Neustadt/Weinstraße.

Dazu gehört die

- Personalplanung, Statistik und Unterrichtsversorgung
- Erstellung von Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen der Schulordnung
- Entwicklung und Begleitung innovativer, auf die Qualitätsentwicklung in der Grundschule gerichteter Projekte
- Steuerung der Unterrichtsentwicklung in den einzelnen Lernbereichen
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen
- Leitung und Begleitung projektbezogener Netzwerke und Arbeitsgruppen
- Planung, Mitgestaltung und Durchführung regionaler und überregionaler Fachtagungen
- Rahmenplanarbeit

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen. Vertiefte Kenntnisse über Strukturen, Aufgaben- und Entwicklungsfelder im rheinland-pfälzischen Schulsystem, insbesondere in der Primarstufe, sind ebenso erforderlich wie Leitungserfahrungen in der Schule oder der Schulaufsicht.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern erwarten wir eine sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu strategischem Denken und Handeln.

Bewerben können sich verbeamtete Personen, die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen, sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Sehr gute Rahmenbedingungen, um berufliche und Familienaufgaben zu vereinbaren, wie zum Beispiel moderne Arbeitszeitmodelle und weitreichende Gleitzeitregelungen sowie die grundsätzliche Möglichkeit der Telearbeit, gewährleisten wir über unsere Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“.

Das Land Rheinland-Pfalz beschäftigt viele Menschen in sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und mit ganz verschiedenen Qualifikationen. Wir fördern aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen und wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder

Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, aktuelle Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse, Nachweise) unter Angabe der Kennziffer 36/B4B/2020 bis zum **31. Oktober 2020** und bitten diese bevorzugt elektronisch an bewerbungen@bm.rlp.de

oder an das

Ministerium für Bildung
– Personalreferat –
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

zu richten.

Für Ihre Onlinebewerbung downloaden Sie bitte unter diesem Link

<https://s.rlp.de/Bewerbungsformular>

unser Bewerbungsformular, welches Sie ausgefüllt Ihrer Bewerbung als Anhang beifügen.

Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung finden Sie auf unserer Homepage unter www.bm.rlp.de.

Für allgemeine Fragen zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen gerne Frau Lisa-Mareen Müller (0 61 31/16-45 76) zur Verfügung.

Im **Ministerium für Bildung** in Mainz ist in der Abteilung 4B „Grundschulen, Realschulen plus, Gesamtschulen, Förderschulen, Haupt- und Realschulen in privater Trägerschaft, Ganztagsschulen, Grundsatzfragen Inklusion im Bildungsbereich“ im Referat 9425 B **ab sofort** die Stelle

einer Referentin/eines Referenten (w/m/d)

im Wege der Abordnung zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben zählen insbesondere:

- Lehrplangestaltung für den Sportunterricht in den Schulen und Gestaltung der Rahmenbedingungen für außerunterrichtliche Sportaktivitäten
- Fortschreibung rechtlicher Regelungen für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Fach Sport
- Betreuung u. a. der länderübergreifenden Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“, „Jugend trainiert für

Paralympics“, „Rhein-Main-Donau-Cup“, „Bodensee-Schulcup“

- Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Verkehrserziehung in den Schulen

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (1. und 2. Staatsprüfung für ein Lehramt) und der Lehrbefähigung für das Fach Sport sowie mehrjähriger Berufserfahrung im Schuldienst, im Schulaufsichtsdienst oder in den pädagogischen Serviceeinrichtungen. Erwartet werden daneben die aktive Teilnahme am organisierten Sport sowie die Vernetzung zum organisierten Sport.

Weiterhin suchen wir eine Persönlichkeit mit außergewöhnlicher Leistungsbereitschaft, der Bereitschaft, außerhalb der regulären Dienstzeiten an dienstlich veranlassten Veranstaltungen teilzunehmen sowie der Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgabenstellungen einzuarbeiten zu können. Unverzichtbar sind hervorragende Office-Kenntnisse, eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen und Flexibilität.

Bewerben können sich verbeamtete Personen, die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen, sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Sehr gute Rahmenbedingungen, um berufliche und Familienaufgaben zu vereinbaren, wie zum Beispiel moderne Arbeitszeitmodelle und weitreichende Gleitzeitregelungen sowie die grundsätzliche Möglichkeit der Telearbeit, gewährleisten wir über unsere Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“.

Das Land Rheinland-Pfalz beschäftigt viele Menschen in sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und mit ganz verschiedenen Qualifikationen. Wir fördern aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen und wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, aktuelle Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse, Nachweise) unter Angabe der Kennziffer 38/B4B/2020 bis zum **31. Oktober 2020** und bitten diese bevorzugt elektronisch an bewerbungen@bm.rlp.de

oder an das

Ministerium für Bildung
– Personalreferat –
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

zu richten.

Für Ihre Onlinebewerbung downloaden Sie bitte unter diesem Link

<https://s.rlp.de/Bewerbungsformular>

unser Bewerbungsformular, welches Sie ausgefüllt Ihrer Bewerbung als Anhang beifügen.

Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung finden Sie auf unserer Homepage unter www.bm.rlp.de.

Für allgemeine Fragen zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen gerne Frau Lisa-Mareen Müller (0 61 31/16-45 76) zur Verfügung.

Stellenausschreibungen des Bistums Trier

Am **Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasium in Trier** ist die Stelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben mit dem Aufgabengebiet

Leitung der Mainzer Studienstufe (MSS) (m/w/d)
(A 15)

zum **1. August 2021** neu zu besetzen.

Das Bischöfliche Angela-Merici-Gymnasium ist eine Schule in Trägerschaft des Bistums Trier. Zurzeit werden 706 Schülerinnen und Schüler nach dem Modell der parallelen Monoedukation von 63 Kolleginnen und Kollegen unterrichtet. Neben der Vermittlung fundierter Kompetenzen in allen Fächern und der Aneignung und Weiterentwicklung von sozialen und methodischen Kompetenzen bemüht sich die Schule sowohl um die Förderung besonderer Begabungen als auch um ganzheitliche Begleitung und Hilfe bei Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern. Die Ermöglichung positiver religiöser Erfahrungen ist auch Teil des Erziehungsauftrags.

Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter www.amg-trier.de.

Für Rückfragen steht der Schulleiter des Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasiums, Herr Dr. Mario Zeck, unter Tel.-Nr. 06 51/14 59 80 zur Verfügung.

Am **Gymnasium der St. Matthias-Schule in Bitburg** ist die Stelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben mit dem Aufgabengebiet

Leitung der Mainzer Studienstufe (MSS) (m/w/d)
(A 15)

zum **1. August 2021** neu zu besetzen.

Die St. Matthias-Schule ist eine Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Bistums Trier. Sie besteht aus einer Realschule plus und einem Gymnasium mit einer gemeinsamen Orientierungsstufe. 1060 Schülerinnen und Schüler werden von 89 Lehrkräften unterrichtet. In der pädagogischen Ausrichtung orientiert sich die Schule am Leitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier: „Den ganzen Menschen bilden“. Hieraus leitet die Schule eine Erziehung nach dem christlichen Menschenbild ab. Inhaltliche Schwerpunkte des Gymnasiums liegen darüber hinaus im Bereich der Naturwissenschaften, der musikalischen Bildung und im Sport.

Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter www.st-matthias.de.

Für Rückfragen steht der Gesamtschulleiter der St. Matthias-Schule, Herr Joachim Schmitt, unter Tel.-Nr. 0 65 61/ 94 90 50 zur Verfügung.

Für beide Stellen gilt:

Ihre Hauptaufgaben:

- Eigenverantwortliche Betreuung des Aufgabenbereichs Oberstufe
- Planung und Organisation des Kurssystems und der Abiturprüfung
- Planung und Durchführung eines Methodentrainings zu Beginn Jahrgangsstufe 11
- Beratung und pädagogische Begleitung der Schülerinnen/Schüler (u. a. bei Kurswahl, Notenauswertung, Abiturprüfung)
- Information von Schülerinnen/Schülern sowie Eltern über die Struktur und die Rechtsgrundlage der MSS und der Abiturprüfung
- Beratung, Unterstützung und Führung der Lehrkräfte sowie Konfliktregelung im eigenen Aufgabenbereich
- Beratung und Aufnahme der Schülerinnen/Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe eintreten, und Zusammenarbeit mit Schülerinnen/Schüler abgehenden und aufnehmenden Schulen
- Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Beratungsstellen

Wir suchen Lehrerpersönlichkeiten,

- die über die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und eine mindestens vierjährige Berufserfahrung im Schuldienst verfügen
- die ein hohes Maß an Organisationsgeschick und fundierte EDV-Kenntnisse besitzen
- die teamorientiert sind und über eine ausgeprägte kommunikative und soziale Kompetenz verfügen
- die sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen
- die sich mit den Erziehungs- und Bildungszielen der jeweiligen Schule und dem Rahmenleitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier identifizieren

Wir bieten Ihnen

- ein verantwortungs- und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist
- ein engagiertes Team in der Schulleitung und aufgeschlossene Kolleginnen und Kollegen
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes von Rheinland-Pfalz. Eine Beurlaubung aus dem rheinland-pfälzischen Landesdienst ist möglich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis zum 15. Dezember 2020** an:

**Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Schule und Hochschule
Postfach 13 40
54203 Trier**

Stellenausschreibung der Nikolaus-von-Weis-Schule

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere
Nikolaus-von-Weis-Schule
in Landstuhl

Fachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe sowie
Pflegeschule
Fachschule für Sozialpädagogik
Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten

eine/einen

Schulleiterin/Schulleiter
(m/w/d)

„Zum Wohl der uns anvertrauten Menschen bringen wir unsere Erfahrung, unser Wissen und unsere Persönlichkeit ein. Wir identifizieren uns mit unseren Einrichtungen, pflegen einen fachlich-kollegialen Austausch und bilden uns regelmäßig fort. So entwickeln wir die verschiedenen Arbeitsfelder weiter und gewährleisten eine stetige Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine entscheidende Grundlage unseres Wirkens ist die Freude an der Arbeit, die mit einer hohen Wertschätzung für die jungen Menschen verbunden ist.“ (Leitbild der Bischof von Weis Stiftung)

Wir erwarten ein

Zweites Staatsexamen für Sekundarstufe II (BBS oder Gymnasium) oder eine vergleichbare wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation. Geistliche sind gleichgestellt. Sie sollten über ausreichend Unterrichtserfahrung und Berufserfahrung in Funktionsstellen besitzen.

Wir wünschen uns

eine Führungspersönlichkeit mit hoher sozialer und fachlicher Verantwortung, die die Ziele unserer katholischen Bildungseinrichtung aus christlicher Überzeugung mitträgt. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche setzen wir voraus.

Wir erwarten uns

eine bedarfs- und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Schule sowie die Fähigkeit zu kooperativer und motivierender Mitarbeiterführung, ebenso wie die Zusammenarbeit mit Gremien und Partnern.

Wir bieten Ihnen

ein anspruchsvolles Arbeitsfeld mit fachlicher Begleitung, Fortbildungsmöglichkeiten und Vergütung nach TVöD (Bistum Speyer), vergleichbar Oberstudiendirektorin i. K./Oberstudiendirektor i. K.

Nähere Infos zur Nikolaus-von-Weis-Schule finden Sie unter www.nvw-landstuhl.de.

Für Fragen zum Stellenangebot erreichen Sie unseren Vorstand, Herrn Gereon Kohl, unter Telefon 0 63 71/932-121.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte als PDF an:

bewerbungen@bvw-stiftung.de

z. H. Herrn Gereon Kohl
Vorstand der Bischof von Weis Stiftung
Nikolaus-von-Weis-Str. 8
66849 Landstuhl

Stellenausschreibung der Universität Trier

An der Universität Trier ist im Rahmen des Lehramtsstudiums im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften **zum 1. Februar 2021**

die Funktion **einer Lehrkraft für besondere Aufgaben** (in einem Gesamtumfang von 50% des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung)

für primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik (Englisch)

für einen Zeitraum von drei Jahren

zu besetzen.

Ihre Aufgaben: Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen in der Fachdidaktik Englisch, insbesondere für die primarstufenbezogenen Module der Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Prüfungsaufgaben. Hinzu kommt die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung sowie ggf. in akademischen Gremien und die Zusammenarbeit mit den anderen Lehrenden im Fach, insbesondere im Bereich Fachdidaktik Englisch. Die Lehrverpflichtung beträgt derzeit 8 Semesterwochenstunden. Darüber hinaus soll in dieser Funktion zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Uni-

versität und den örtlichen Schulen und Studienseminaren beigetragen und damit die Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung an der Universität Trier unterstützt werden.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Unterrichtsbefähigung für das Fach Englisch.

Erwartet werden eine sehr gute Beherrschung der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in der Englischdidaktik und schulpraktische Erfahrungen im Bereich des frühen Fremdsprachenlernens (Englisch) auf der Primarstufe sowie Interesse an Forschungs- und Entwicklungsansätzen in der Englischdidaktik.

Erwünscht sind vor allem Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik Englisch und von Schulpraktika im Fach Englisch.

Die Universität Trier strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Stellenbesetzung bevorzugt behandelt.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an:

Dekan des Fachbereichs II
Herr Prof. Dr. Sebastian Hoffmann
Universität Trier
54286 Trier

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten. Bewerbungen sollen zusätzlich per E-Mail an die Universität Trier, dekfb2@uni-trier.de, gesendet werden.

Bewerbungsschluss: **23. November 2020** (Eingang Universität Trier)

Stellenausschreibung in Madrid, Spanien

In Madrid ist die Stelle der Fachberatung (m/w/d) für Deutsch zum 1. September 2021 zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören:

- administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusminister-Konferenz (DSD II, DSD I, DSD I PRO) in Spanien

- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Personalführung
- Beratung der spanischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. DAAD, Goethe-Institut)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von eigenem Unterricht (in geringem Maße) an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in einer modernen Fremdsprache und/oder dem Fach Deutsch
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig)
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Belastbarkeit
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Erfahrungen mit DSD I und DSD II notwendig
- sehr gute Spanischkenntnisse

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung / Lehrkräfte / Fachberatung für DaF.

Besonderer Hinweis: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis **30. Oktober 2020**. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung (s. u.).

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **30. Oktober 2020** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Fall das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Arbeitgeberleistungen: **Finanzielle Regelungen für ADLK.**

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Stellenausschreibung in Toronto, Kanada

In Toronto ist die Stelle der Fachberatung (m/w/d) für Deutsch zum 1. September 2021 zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören:

- administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusminister-Konferenz (DSD II, DSD I, DSD I PRO)

- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Personalführung
- Beratung der kanadischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. DAAD, Goethe-Institut)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von eigenem Unterricht (in geringem Maße) an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in einer modernen Fremdsprache und/oder dem Fach Deutsch
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig)
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Belastbarkeit
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Erfahrungen mit DSD I und DSD II notwendig
- sehr gute Englischkenntnisse und/oder gute Französischkenntnisse
- Besitz eines PKW-Führerscheins

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung / Lehrkräfte / Fachberatung für DaF.

Besonderer Hinweis: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis **30. Oktober 2020**. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung (s. u.).

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **30. Oktober 2020** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Fall das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Arbeitgeberleistungen: **Finanzielle Regelungen für ADLK.**

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleitungen (m/w/d) sind zu besetzen:

Internationale Deutsche Schule Brüssel, Belgien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
 Bewerbungsende: 31. 10. 2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 446
 Deutsches Internationales Abitur
 Fachhochschulreifeprüfung
 Abschlüsse der Sekundarstufe I

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Französischkenntnisse sind erwünscht

Colegio Humboldt Caracas, Venezuela

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
 Bewerbungsende: 12. 11. 2020

Zweispachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 626
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Spanischkenntnisse sind erwünscht

Deutsche Internationale Schule Doha, Katar

Besetzungsdatum: 01. 08. 2021
 Bewerbungsende: 12. 11. 2020

Deutschsprachige Schule
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 205
 Abschlüsse der Sekundarstufe I
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II
 Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Besetzungsdatum: 01. 08. 2021
 Bewerbungsende: 12. 11. 2020

Zweispachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 1.239
 Deutsches Internationales Abitur
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Mexiko-Stadt (Lomas Verdes)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
 Bewerbungsende: 31. 10. 2020

Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 713
 Deutsches Sprachdiplom der KMK I und II
 Deutsches Internationales Abitur
 Landeseigener Schulabschluss Sekundarstufe II

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule New Delhi, Indien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
 Bewerbungsende: 31. 10. 2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 91
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Santiago, Chile

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
 Bewerbungsende: 12. 11. 2020

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 1.785
 Deutsches Internationales Abitur
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L

Schulleitungserfahrung ist erforderlich.
Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Europäische Schule Singapur

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
Bewerbungsende: 12. 11. 2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 1.420
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur
Sekundarabschluss des Landes
International Baccalaureate

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgelt-
gruppe des TV-L
Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 02. 2021
Bewerbungsende: 12. 11. 2020

Integrierte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 547
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur
Landeseigener Sekundarabschluss

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L

Für alle gilt:

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vermittlung von Lehrkräften im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms – als Landesprogrammlehrkraft in den Auslandsschuldienst – Hinweis –

Seit mehr als 20 Jahren vermitteln Bund und Länder Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) in mittelosteuropäische Staaten, in die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sowie in die Volksrepublik China und nach Vietnam. Der Einsatzbereich erstreckt sich von unseren östlichen Nachbarstaaten über Zentralasien bis an den Pazifik und deckt damit auch geographische Bereiche ab, in denen es keine Deutschen Auslandsschulen gibt. Landesprogrammlehrkräfte werden hauptsächlich an Landesschulen im Deutschunterricht eingesetzt mit dem Ziel der Vorbereitung und Abnahme der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK Stufe I und II. Sie arbeiten eng mit einheimischen Lehrkräften im Deutschunterricht zusammen und übernehmen ggf. auch Aufgaben in der Lehrerfortbildung. Pioniergeist, hohe Flexibilität, Kontaktfreude, Belastbarkeit und die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen, sind für diese reiz-

volle Aufgabe unabdingbar. Es zeigt sich immer wieder, dass die Unterstützung zur Förderung der deutschen Sprache an den Schulen gerne angenommen wird. Die hohe Berufszufriedenheit der vermittelten Landesprogrammlehrkräfte führt dazu, dass die maximale Vermittlungszeit von 6 Jahren zumeist voll ausgeschöpft wird.

Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft erfolgt auf der Basis einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge, wobei die Zeit der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter und das Ruhegehalt angerechnet wird. Im Gastland werden zuzüglich ein ortsübliches Lehrergehalt sowie die dort üblichen sozialen Leistungen gewährt.

Für den Einsatz als Landesprogrammlehrkraft kommen Sie in Frage, wenn Sie die Erste und Zweite Staatsprüfung vorzugsweise für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Realschulen plus abgelegt, unbefristet im Landesdienst beschäftigt sind und sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Je nach Stellenprofil können auch Lehrkräfte mit dem Lehramt für Grundschulen vermittelt werden.

Größte Verwendungsmöglichkeiten an Schulen der Gastländer bestehen für Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung für Deutsch, und/oder moderne Fremdsprachen sind von Vorteil sowie Unterrichtserfahrung mit Deutsch als Fremdsprache (DaF).

Für die Bewerbung auf dem Dienstweg sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Personalbogen (diesen erhalten Sie beim zuständigen Referat 9415 C des Ministeriums für Bildung, Telefon 0 61 31/1 628 36, Mathias.Janson@bm.rlp.de)
- Lebenslauf
- Zeugniskopien über die Erste und Zweite Staatsprüfung

Eine gutachterliche Stellungnahme wird aufgrund Ihrer Antragstellung von der für Sie zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erstellt und zusammen mit den von Ihnen einzureichenden Bewerbungsunterlagen auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, übersandt. Die ADD trifft in diesem Zusammenhang auch eine Aussage, wann eine Freistellung möglich ist.

Ausführliche Informationen zum Entsendeprogramm können Sie dem Merkblatt für die Entsendung von Landesprogrammlehrkräften entnehmen, das unter www.gymnasium.bildung-rp.de/service.html eingestellt ist oder das Sie beim zuständigen Referat 9415 C des Ministeriums für Bildung telefonisch oder per E-Mail anfordern können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
0 61 31/16 28 36 / Mathias.Janson@bm.rlp.de bzw.
0 61 31/16 41 59 / Dorothee.Bauni@bm.rlp.de.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLEhrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Altrip	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2021	Neustadt
GS Boppard Michael Thonet	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Boppard-Buchholz	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Kaiserslautern Röhms	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
GS Polch	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Westerburg	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Berg/Pfalz	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Hütschenhausen	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Kirn Hellberg	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Koblenz
GS Marienrathdorf	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Koblenz
GS Mertesdorf	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Trier
GS Römerberg- Berghausen	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Roßbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Trier-Olewig	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Trier
GS Trippstadt	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Zeiskam	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Zweibrücken-Ixheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Mörsdorf	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Pirmasens-Fehrbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Neustadt
GS Alzey Albert-Schweitzer	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Boppard Michael Thonet	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Frankenthal-Eppstein- Flomersheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Kaiserslautern Geschwister-Scholl	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Neustadt
GS Mehlingen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Neustadt
GS Montabaur Waldschule	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Neuwied-Engers	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Ludwigshafen- Friesenheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
-----------------------------------	---	------	--	--------	----------

an Realschulen plus

RS+ Wörrstadt Erich-Kästner	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
RS+ Kirn Kyrau	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Koblenz
RS+ Rodalben	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Neustadt
RS+ Bad Kreuznach Crucenia	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+FOS Wörrstadt Rheingrafen	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Neustadt
RS+ Bleialf	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Trier
RS+ Dudenhofen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Reuter	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
RS+FOS Linz	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+FOS Schifferstadt	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises					
an Gymnasien und Kollegs					
GY Dahn	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	1. 8. 2021	Neustadt
GY Lahnstein Marion-Dönhoff	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	1. 8. 2021	Koblenz
GY Trier Max-Planck	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	1. 8. 2021	Trier
GY Bad Bergzabern	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Germersheim	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
GY Hermeskeil	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Idar-Oberstein Gönnenbach	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Kirn	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
GY Mainz Frauenlob	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Mainz Frauenlob	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Mainz Theresianum	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Neustadt
GY Neustadt/Wied	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
GY Neustadt/Wied	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
GY Saarburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GY Saarburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Schifferstadt	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Schifferstadt	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Trier Auguste-Viktoria	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
GY Trier Max-Planck	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Wörth	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Neustadt Kurfürst-Ruprecht	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Prüm Vinzenz-von-Paul	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Trier
Schulaufsichtsbezirk Koblenz	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Verkehrserziehung	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
Schulaufsichtsbezirk Trier	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Bildende Kunst	A 15	1	1. 8. 2021	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Betzdorf-Kirchen	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Koblenz
IGS Landstuhl	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Neustadt
IGS Frankenthal	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als Organisationsleiter/in (m/w/d)	A 14/ A 15		sofort	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
IGS Morbach	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als Organisationsleiter/in (m/w/d)	A 14/ A 15	1	sofort	Trier
IGS Thaleischweiler- Fröschen	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als Organisationsleiter/in (m/w/d)	A 14/ A 15		sofort	Neustadt
IGS Herrstein/Rhaunen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBL	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGL	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFGM Bad Neuenahr- Ahrweiler	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Koblenz
SFL Ludwigshafen Schloss	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
SFGM Bitburg	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Trier
SFLS Kirchheimbolanden	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Neustadt
SFLS Osthofen	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFL Ludwigshafen Schloss	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFLS Alzey	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Kirn	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Koblenz
BBS Andernach	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
BBS Neuwied Wirt.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
Schulaufsichtsbezirk Neustadt	Studiendirektor/in als regionale/r Schulberater/in an berufsbildenden Schulen (m/w/d) Qualitätsmanagement	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Neustadt

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
an Studienseminaren					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Wallertheim	Fachleiter/in für Erdkunde (m/w/d)	A 14	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Kaiserslautern	Fachleiter/in für Mathematik/ Mitbetreuung Chemie (m/w/d)	A 14	1. 2. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Trier	Fachleiter/in für Wirtschaft und Arbeit, Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung/ Mitbetreuung Deutsch (m/w/d)	A 14	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Koblenz	Fachleiter/in für Katholische Religionslehre/Mitbetreuung Deutsch (m/w/d)	A 14	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien – Zweitausschreibung –	Bad Kreuznach	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Katholische Religionslehre (m/w/d)	A 15	1. 8 .2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Landau	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Sport (m/w/d)	A 15	1. 8 .2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Landau	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Englisch (m/w/d)	A 15	1. 8 .2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Mainz	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Informatik (m/w/d)	A 15	sofort	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

Landes- und Bundeswettbewerb Philosophischer Essay 2020

Das Ministerium für Bildung und der Fachverband Philosophie e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz – laden zum 15. Mal zur Teilnahme am „Wettbewerb Philosophischer Essay“ ein.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, auch philosophieinteressierte Schülerinnen und Schüler, denen kein oder wenig Philosophieunterricht angeboten wird. Die Aufgabe besteht darin, einen **philosophischen** Essay zu schreiben; die Beurteilungsmaßstäbe (siehe unten) gelten für alle Teilnehmenden in gleicher Weise.

Themen

Folgende vier Themen stehen in diesem Jahr zur Auswahl, von denen **eines** bearbeitet werden soll:

I. Müssen wir glücklich sein wollen?

II. „Gesellschaften reproduzieren sich, indem sie vermeiden, daß zu viele Irrtümer tradiert werden.“

Jürgen Habermas, *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1976², S. 189.

III. „Unser Denken [...] ist ein Sinn, mittels dessen wir das Unendliche ausspähen und unter anderem mathematisch darstellen können.“

Markus Gabriel, *Der Sinn des Denkens*, Berlin: Ullstein 2018, S. 28.

IV. „Auf seine Freiheit verzichten heißt, auf sein Menschtum, auf die Menschenrechte, sogar auf seine Pflichten zu verzichten.“

Jean-Jacques Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechtes*, in: *Politische Schriften*; Bd. 1. Paderborn: Ferdinand Schöningh 1977, S. 67.

Anforderungen und Hinweise zur Durchführung

Die fünf Kriterien der Bewertung sind die der Internationalen Philosophie-Olympiade (IPO):

- 1) Relevanz für das Essaythema
- 2) philosophisches Verständnis des Themas (nicht unbedingt fachwissenschaftliche * Korrektheit)
- 3) argumentative Überzeugungskraft
- 4) Kohärenz (innere Stimmigkeit) und
- 5) Originalität

Der Essay darf maximal vier Seiten umfassen (bei Schriftgröße 12, drei Zentimeter Rand, einzeilig geschrieben); er sollte mit einer Briefklammer versehen und nicht geheftet sein.

Der Essay kann als Vorübung für eine mögliche Teilnahme an der Winterakademie und der Internationalen Philosophie-Olympiade auch in Englisch oder Französisch verfasst werden. Dort ist die Benutzung eines Wörterbuchs (auch zweisprachig) erlaubt.

Lehrkräfte dürfen die Teilnehmenden ganz allgemein inhaltlich, methodisch oder redaktionell beraten. Wie erschließe ich ein Thema? Wie kann man einen Essay aufbauen? Diese Beratung ist sogar erwünscht. Konkrete (auf eine Wettbewerbsaufgabe bezogene) inhaltliche und sprachliche Verbesserungsvorschläge müssen aber aus Fairnessgründen unterbleiben.

Im Kopf sollten der Name der Verfasserin bzw. des Verfassers, die Jahrgangsstufe, der Name der betreuenden Lehrkraft sowie die Schul- und Privatadresse (mit E-Mail) angegeben werden. Am Ende des Essays soll folgende unterschriebene Erklärung stehen: *„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutze und alle Entlehnungen als solche gekennzeichnet habe.“*

Die eingereichten Arbeiten werden nicht zurückgesandt. Es wird davon ausgegangen, dass, wenn nichts anderes auf dem Essay vermerkt ist, eingereichte Essays veröffentlicht werden dürfen, insbesondere im Internet, wo unter der genannten Adresse eine Reihe von beispielhaften Arbeiten einsehbar ist.

Die Auswertung der Essays wird nach Bundesländern vorgenommen. Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs findet im Frühjahr 2021 eine feierliche Siegerehrung statt, zu der sie zusammen mit den zuständigen Lehrkräften eingeladen werden. Der Fachverband vergibt dazu drei Buchpreise im Wert von ca. 15, 30 und 50 Euro.

Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs besteht nach einem weiteren Auswahlverfahren die Möglichkeit, an der Philosophischen Winterakademie in Münster teilzunehmen, wo erneut Essays geschrieben (in vier Zeitstunden, in Englisch oder Französisch), philosophische Vorträge gehört und diskutiert werden.

Für maximal 20 Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, an der Lehrerfortbildung der Winterakademie in Münster teilzunehmen, und zwar an den letzten zwei Tagen (donnerstags und freitags). Gemeinsam werden die Essays kommentiert und bewertet und schließlich die beiden Schülerinnen oder Schüler ausgewählt, die im Mai 2021 Deutschland bei der Internationalen Philosophie-Olympiade vertreten. Interessierte Lehrkräfte wenden sich bitte bis zum 15. Dezember per E-Mail an Herrn Dirk Sikorski (dirk.sikorski@phil-essay.de).

Die betreuenden Fachlehrkräfte werden gebeten, die ausgewählten Essays der Schülerinnen und Schüler unter dem Stichwort „Wettbewerb Philos. Essay“ bis zum **6. Dezember 2020** an die Landesvorsitzende des Fachverbandes Philosophie e. V. zu senden, und zwar **nicht als E-Mail**, sondern **als Brief** an folgende Adresse:

Dr. Christiane Lang
Am Rosengarten 17
55131 Mainz

Beispiele erfolgreicher Essays und weitere Informationen über den Wettbewerb finden Sie unter:

<http://lw-philosophischer-essay.bildung-rp.de/ueberblick.html>
<http://www.fv-philosophie-rlp.de>

**27. Geschichtswettbewerb
des Bundespräsidenten 2020/2021**
»Bewegte Zeiten. Sport macht Gesellschaft«

Ob selbst aktiv, als Fan oder sogar, wenn er uns gar nicht interessiert – Sport begegnet uns überall: in Schule, Freizeit und Medien. Welche Rolle der Sport – insbesondere für das gesellschaftliche Zusammenleben – spielt, hat uns auch die Corona-Krise noch einmal verdeutlicht.

Was wir heute Sport nennen, wurde zu verschiedenen Zeiten auf unterschiedliche Art und Weise beschrieben. Beispiele für körperliche Ertüchtigung, Bewegungskultur und Leibeserziehung im Turnen und in der Gymnastik reichen weit zurück: Im antiken Griechenland wurden Olympische Spiele gefeiert, im Mittelalter gab es Ritterturniere, und seit dem 19. Jahrhundert schließlich dienten Turnen und Sport als Ausgleich für Fabrik- und Büroarbeit, und in den Schulen gab es ein neues Unterrichtsfach Turnen. Sport war zu allen Zeiten ein Abbild der Gesellschaft und ist es bis heute. Die Geschichte des Sports lässt sich auch am Wandel von Sportstätten, der Entwicklung von Sportarten und dem Umgang mit dem Körper ablesen.

Das neue Wettbewerbsthema fordert junge Menschen dazu auf, die Bedeutung des Sports für die Gesellschaft und den Alltag der Menschen in den Blick zu nehmen. Anhand historischer Beispiele können aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Problemstellungen, etwa Fragen nach Teilhabe, Ausgrenzung und gesellschaftlichem Engagement, analysiert und reflektiert werden.

Am Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten können Schülerinnen und Schüler aller Schularten – allein, in Gruppen oder mit ganzen Klassen – teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt online durch Eingabe der Beitragsdaten und Upload eines Beitrags in der Einreichdatenbank des Geschichtswettbewerbs unter www.gw-einreichen.de.

Einsendeschluss ist der 28. Februar 2021.

Weitere Informationen und Materialien gibt es über den Veranstalter und im Internet:

Körper-Stiftung
Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten
Kehrwieder 12
20457 Hamburg
Telefon: 040/80 81 92 – 145
Telefax: 040/80 81 92 – 302
E-Mail: gw@koerber-stiftung.de
www.geschichtswettbewerb.de

**Anzeigenschluss für die
November-Ausgabe ist am**

04.11.2020

Landeswettbewerb Mathematik 2020/21

Begabte Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 oder Frühstarter/innen der Klassenstufe 7 der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Realschulen plus und freien Waldorfschulen des Landes, die sich für Mathematik interessieren, können wieder an der ersten Runde des Landeswettbewerbs Mathematik teilnehmen.

Der Klausurtermin für die erste Runde findet am **Mittwoch, 6. Januar 2021**, statt. Die Aufgaben, Lösungen und Informationsschreiben hierzu werden im Dezember 2020 per EPoS an die Schulen gesandt. Die Plakate erhalten die Schulen im November per Post. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, diese Materialien an die Fachkonferenzleiterinnen und Fachkonferenzleiter Mathematik weiterzuleiten, damit diese die Vorbereitungen für die Klausur treffen können. Wünschenswert wäre es, dass alle Mathematiklehrerinnen und Mathematiklehrer, die in den Klassenstufen 7 und 8 unterrichten, ihre Schülerinnen und Schüler auf diesen Termin hinweisen und zur Teilnahme motivieren. Es ist auch möglich, den gesamten Jahrgang teilnehmen zu lassen.

Die Meldung der Ergebnisse erfolgt in diesem Jahr zum ersten Mal über EDISON. Daher bitten wir die Schulleitungen, die angeforderten Zahlen bis spätestens **Freitag, 26. Februar 2021**, einzutragen.

Die Aufgaben für die zweite Runde (für die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten Runde aus dem Schuljahr 2019/2020) werden Anfang Januar 2021 per EPoS an die Schulen gesandt. Der Bearbeitungszeitraum für diese Hausarbeit beginnt am **Freitag, 15. Januar 2021**, und endet am **Freitag, 5. März 2021**. Seit diesem Jahr müssen sich die Schülerinnen und Schüler online zur Teilnahme an der zweiten Runde registrieren. Nähere Infos hierzu enthält das Begleitschreiben. Nach den Korrektursitzungen im April/Mai 2021 erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie die Schulen bis Ende Mai 2021 per E-Mail die Ergebnisse. Die Preisverleihung und die Kolloquien für die Qualifikation zur dritten Runde 2022 werden an noch zu benennenden Orten bis Ende Juni 2021 stattfinden.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich im Mai 2020 für den Workshop an einer rheinland-pfälzischen Universität qualifiziert haben, werden zu einer dreitägigen Veranstaltung vom **17. bis 19. Februar 2021** an der Universität Koblenz eingeladen.

Es wird versucht, den wegen der Pandemie im April 2020 ausgefallenen Workshop in Landau gegen Ende des Schuljahres nachzuholen. Über die weiteren Planungen werden die Teilnehmenden persönlich informiert.

Aktuelle Informationen rund um den Landeswettbewerb Mathematik finden Sie unter: <https://mathematik.bildung-rp.de/mathematik-wettbewerbe/landeswettbewerb-mathematik.html>.

Schülerwettbewerb „Jugend testet“ Verbraucherbildung im Präsenz- und Homeschooling-Unterricht

Anzeige

Verbraucherbildung in den Fachunterricht integrieren und damit gleichzeitig die Schüler*innen im Homeschooling erreichen? Mit dem Wettbewerb „Jugend testet“ geht das:

Die Projektarbeit zum Test von Produkten oder Dienstleistungen ist auch von zu Hause aus möglich. So können Lehrkräfte flexibel unterrichten und selbstständiges Arbeiten ihrer Schüler*innen fördern. Ab sofort können sich interessierte Lehrkräfte mit ihren Klassen unter www.jugend-testet.de anmelden.

Was ist zu beachten, wenn man im Internet bestellt? Wie steht es um den Datenschutz beliebter Apps? Und welcher Textmarker hält am längsten durch? Fragen wie diese können Jugendliche beim Wettbewerb „Jugend testet“ untersuchen. Was und wie sie testen wollen, können die Schüler*innen nach ihren Interessen entscheiden.

Lehrkräfte können mit einzelnen Schüler*innen, kleinen Gruppen oder mit der ganzen Klasse am Wettbewerb teilnehmen. Vorgaben gibt es nur zwei: Die Schüler*innen müssen zwischen 12 und 19 Jahren alt sein und ihre Testthemen müssen sich in die Wettbewerbskategorien Produkttests oder Dienstleistungstests einordnen lassen.

Ab jetzt **bis zum 30. November 2020** können sich Lehrkräfte mit ihren Schülerteams unter www.jugend-testet.de anmelden. Einsendeschluss für die fertigen Arbeiten ist der **28. Januar 2021**. Zu gewinnen gibt es insgesamt 12.000 Euro, Reisen nach Berlin und zahlreiche Sonderpreise.

Für Lehrkräfte gibt es unter www.test.de/schule unterstützende Materialien, die in neun Schritten den Weg zu erfolgreichen Schülertests zeigen. Die Materialien können auch direkt angefordert werden unter info@jugend-testet.de.

Auszeichnungsprogramm „Verbraucherschulen machen fit für den Alltag“ –

– Hinweis –

Der Verbraucherzentrale- Bundesverband (vzbv) hat die Bewerbungsfrist für die Teilnahme verlängert. Allgemein- und berufsbildende Schulen können sich noch **bis zum 15. November 2020** um die Auszeichnung Verbraucherschule des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) bewerben. Die Bewerbungsfrist wurde verlängert, da das neue Schuljahr coronabedingt mit vielen neuen Anforderungen gestartet ist. Die diesjährige Bewerbungsrunde geht auch inhaltlich auf die besonderen Umstände ein.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Interesse direkt an:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Frau Anne de Vries – Projektkoordinatorin –
Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin



Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums-
und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de
www.privatlinik-eberl.de

Tel.: +49 (30) 258 00-134 |
Fax: +49 (30) 258 00-456
E-Mail: verbraucherschule@vzbv.de

Das Anmeldeformular, alle aktuellen Fristen und weitere Informationen finden Sie auf www.verbraucherschule.de.

Gedenkstätte KZ Osthofen – Ausstellung „Renato Mordo: jüdisch, griechisch, deutsch zugleich. Ein Künstlerleben im Zeitalter der Extreme“

– Veranstaltungshinweis –

Noch bis zum 31. Januar 2021 ist in der Gedenkstätte KZ Osthofen die Ausstellung „Renato Mordo: jüdisch, griechisch, deutsch zugleich. Ein Künstlerleben im Zeitalter der Extreme“ zu sehen. Eröffnet wurde diese am 24. September 2020 durch Bernhard Kukatzki, Direktor der Landeszentrale für politische Bildung und den Landtagspräsidenten als Schirmherrn der Ausstellung.

Der 1894 in Wien geborene Regisseur und Theaterleiter Renato Mordo, der in der Zwischenkriegszeit u. a. in Darmstadt und Worms wirkte, war einer der produktivsten und vielseitigsten Theaterkünstler der Weimarer Republik. Schon länger antisemitischen Anfeindungen ausgesetzt, wurde er durch den nationalsozialistischen Terror ins Exil getrieben. In

Prag und vor allem in Athen konnte er an seine künstlerischen Erfolge anknüpfen. Während der deutschen Besetzung Griechenlands ins KZ Chaidari verschleppt, überlebte er nur aufgrund glücklicher Umstände. Nach weiteren Engagements in Ankara und Tel Aviv kehrte Renato Mordo 1952 als Oberspielleiter der Mainzer Oper nach Deutschland zurück. Sein vorzeitiger Tod riss ihn dort 1955 mitten aus der Probenarbeit.

Die Erschließung des persönlichen Nachlasses von Renato Mordo mit freundlicher Genehmigung von Elsbeth und Michael Mordo (Stuttgart) erlaubt es erstmals, die paradigmatische Bedeutung dieses jüdisch-griechisch-deutschen Künstlerschicksals im „Zeitalter der Extreme“ (Eric Hobsbawm) in einer umfassenden Ausstellung zu dokumentieren. Dabei richtet sich der Fokus ebenso auf Renato Mordos jüdisch-griechisch-deutsch/österreichische Wurzeln, wie auf die wichtigsten Stationen seines künstlerischen Wirkens und die zeitgeschichtlichen Umstände, unter denen sich dieses entfaltete. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Darstellung der deutschen Besatzung Griechenlands im Zweiten Weltkrieg, ihrer katastrophalen Auswirkungen auf das Land und ihrer individuellen Folgen für Renato Mordo.

Die Ausstellung wurde von dem Gräzisten und Dramaturgen Torsten Israel (Mannheim) konzipiert, von Marita Hoffmann (Lux Agentur & Verlag, Ludwigshafen) gestaltet und hergestellt und unter der Gesamtleitung sowie fachlichen Mitwirkung von Uwe Bader (Referat Gedenkarbeit) durch die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz realisiert.

Veranstaltende:

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz
Landtag Rheinland-Pfalz

In Kooperation und gefördert durch:
Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur

Veranstaltungsort:

Gedenkstätte KZ Osthofen
Ziegelhüttenweg 38, 67574 Osthofen

Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag von 9.00–17.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 13.00–17.00 Uhr
Vom 21. Dezember 2020 bis zum 4. Januar 2021 ist die Gedenkstätte KZ Osthofen geschlossen.

Organisatorische Hinweise:

Infolge der Pandemie ist das Tragen einer selbst mitzubringenden Mund-Nasen-Bedeckung in der Gedenkstätte verpflichtend.

Beim Besuch der Ausstellung sind die hygieneerforderlichen Maßnahmen strikt zu beachten. Es können max. 15 Personen gleichzeitig die Ausstellung besuchen, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Für Gruppen ist eine Voranfrage mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Besuchstermin bei der Gedenkstätte erforderlich unter info@ns-dokuzentrum-rlp.de oder telefonisch unter 06242-910810. Sollte die Gruppe mehr als 15 Personen umfassen, kann eine Teilgruppe die Dauerausstellung der Gedenkstätte besuchen, während sich die andere Teilgruppe die Sonderausstellung Renato Mordo anschaut. Auch eine Kombination mit einer Führung zur Geschichte des KZ Osthofen ist möglich. Es wird in einem solchen Fall gebeten, dies bei der Zeitplanung zu berücksichtigen. Bei Besucherandrang kann es auch für Einzelbesucherinnen und -besucher zu Wartezeiten kommen. Wir bitten hierfür um Verständnis. Der Eintritt in die Gedenkstätte und in die Sonderausstellung ist kostenlos.

Verantwortlich für den Inhalt:
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.
Amtsblattredaktion: Frau Kerstin Deimer, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: kerstin.deimer@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der
Amtsblattredaktion.
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres beim Verlag vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>